



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich, auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss, zu den nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

Es gelten, in absteigender Rangfolge:

- (1) das konkrete Angebot nebst Leistungsverzeichnis und diese Leistungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen),
- (2) die anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Handwerks festgelegt sind,
- (3) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C, die dem Verbraucher ausgehändigt werden, sowie
- (4) das Werkvertragsrecht nach dem BGB.

§ 2 Angebote, Kostenvoranschläge, Preise etc.

Angebotstexte und Zeichnungen bleiben unser geistiges Eigentum und sind somit urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht anderweitig verwendet werden.

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tage der Abrechnung gesetzlichen Mehrwertsteuer.

An das Angebot hält sich der Auftragnehmer 24 Werktage gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise für vier Monate. Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsabschluss vorgesehen ist. Bei Metallen (Kupfer, Blei, Zink etc.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.

Maßgebend für Mengen- und Größenangaben ist das örtliche Aufmaß.

Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet.

Sagen dem Auftraggeber zur Verarbeitung vereinbarte Materialien nicht zu und müssen diese zurückgenommen werden, so geht der Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers. Sonderstücke oder Sonderanfertigungen, die nicht marktgängig sind, müssen voll bezahlt werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

Proben und Muster dienen nur der Anschauung und sind unverbindlich.



§ 2a Bauen im Bestand / Altlasten / verborgene Bauteile

Bei Arbeiten im Bestand (Sanierungen, Umbauten, Aufstockungen) können verdeckte Bauteile, unbekannte Konstruktionen, Abweichungen von Bestandsplänen, alte Leitungsführungen, schadstoffbelastete Baustoffe, Altlasten im Boden sowie sonstige, bei Angebotsabgabe nicht erkennbare Umstände auftreten. Diese stellen keinen Mangel der Leistung dar.

Erforderliche Sicherungs-, Umplanungs-, Rückbau-, Sanierungs- oder Entsorgungsmaßnahmen, die aufgrund solcher Umstände notwendig werden, gelten als Zusatz- bzw. Mehrleistungen und sind – nach vorheriger Abstimmung bzw. schriftlicher Beauftragung – gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für statisch, brandschutztechnisch, schallschutztechnisch oder bauphysikalisch erforderliche Maßnahmen, die sich erst während der Ausführung zeigen.

§ 2b Fenster- und Türelemente (Sonderanfertigung / Vorkasse)

Fenster-, Tür- und Türelemente (einschließlich Verglasungen, Beschlägen, Rollläden/Einbauteilen) sind Sonderanfertigungen. Die Bestellung erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber.

Die Vergütung der Fenster- und Türelemente ist unabhängig vom Baufortschritt vor Lieferung vollständig fällig (Vorkasse). Dies gilt auch dann, wenn die Montage zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend dem Bauablauf erfolgt.

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben gelieferte oder bestellte Fenster- und Türelemente im Eigentum des Auftragnehmers (Eigentumsvorbehalt). Kosten, die aus Verzögerungen, Terminverschiebungen oder einer Kündigung nach Bestellung entstehen (z. B. Lagerung, Rücknahme-/Stornokosten), trägt der Auftraggeber, soweit der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat.

§ 2c Technische Änderungen / Materialverfügbarkeit

Sofern im Angebot benannte Materialien, Systeme oder Fabrikate aufgrund von Lieferengpässen, Produktionsausfällen oder sonstigen Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, technisch und qualitativ gleichwertige Materialien bzw. Systeme zu verwenden. Eine hierdurch bedingte Abweichung stellt keinen Mangel dar, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist. Mehr- oder Minderkosten sind entsprechend den vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 3 Ausführungsfristen

Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens 12 Werktagen setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber das



Recht, nach § 5, Ziffer 4, VOB/B in Verbindung mit § 8, Ziffer 3, VOB/B, zu kündigen.

Material-Lieferschwierigkeiten, die nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

Witterungsbedingte Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten, die die Qualität der Arbeiten beeinflussen können, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Maßnahmen zusätzlicher Art, um die Arbeiten trotz witterungsbedingter Behinderung fortsetzen oder aufzunehmen, sind zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

Bei bauseitig bedingten Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) sind neue Termine für den Ausführungsbeginn und die Ausführungsfristen zu vereinbaren. Im Übrigen haftet der AN nur für ihm nachweislich schuldhaft anzulastende Verzögerungen. Ersetzt wird der nachgewiesene unmittelbare Schaden.

§ 3a Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig, vollständig und mangelfrei zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung der Baustelle, ein freier und sicherer Zugang zu den Arbeitsbereichen, die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Genehmigungen, statischen Nachweise und Planunterlagen sowie die Sicherstellung, dass notwendige Vorarbeiten Dritter abgeschlossen sind.

Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund fehlender, verspäteter oder mangelhafter Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und berechtigen diesen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen sowie zur gesonderten Vergütung der hierdurch verursachten Mehrleistungen.

§ 3b Eigenleistungen des Auftraggebers

Eigenleistungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter erfolgen auf eigenes Risiko. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die aus Eigenleistungen, unsachgemäßer Ausführung, fehlender Abstimmung oder aus dem Zusammenwirken von Eigenleistungen mit den Leistungen des Auftragnehmers resultieren. Erforderliche Anpassungs-, Prüf- oder Nacharbeiten aufgrund von Eigenleistungen sind gesondert zu vergüten.

§ 3c Fachplanung Dritter

Soweit Leistungen auf Grundlage von Planungen Dritter (z. B. Statik, Architektur, TGA-/Fachplanung, Energieberatung) ausgeführt werden, liegt die Verantwortung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genehmigungsfähigkeit dieser Planungen beim Auftraggeber bzw. dessen Planern. Eine über die übliche Ausführungskoordination hinausgehende inhaltliche Prüfung der Planung schuldet der Auftragnehmer nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.



§ 4 Abnahme und Gefahrübergang

Die Abnahme fertig gestellter Arbeiten hat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung zu erfolgen. Der Mitteilung ist die Zustellung einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleichgestellt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung 12 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen.

Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenso als abgenommen.

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Teilabnahme bzw. Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot.

§ 5 Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Beginnend mit der Abnahme gilt die vierjährige Verjährungsfrist gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nachzubessernden Teil der Leistung.

Bei Reparaturarbeiten bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar ausgeführte Leistung. Die Gewährleistung beschränkt sich in jedem Falle der Höhe nach auf die Auftragssumme.

Während der Gewährleistungszeit sowie im Rahmen etwaiger Wartungs- oder Instandhaltungsverträge ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Veränderungen, gleich welcher Art, an den vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen oder am Bauwerk insgesamt vorgenommen werden oder vorgenommen worden sind.

Dies gilt insbesondere für Eingriffe, Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber selbst oder durch nachfolgende bzw. dritte Gewerke, wie z. B. Installationsarbeiten, Montage zusätzlicher Bauteile, technische Nachrüstungen, Umbauten oder sonstige bauliche Maßnahmen.

Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, entfällt die Haftung des Auftragnehmers für hieraus resultierende Mängel, Schäden oder Folgeschäden, soweit gesetzlich zulässig.

Sicherheitsleistungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Freigestellt bleibt dem Auftragnehmer die Art und Weise, wie er diese erbringt. Entstehende Kosten hierfür berechnet der Auftragnehmer weiter. Wird Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld geleistet, so ist das Geld auf einem Sperrkonto verzinslich zu Gunsten des Auftragnehmers anzulegen.



§ 5a Schallschutz

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein erhöhter Schallschutz vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer lediglich die Einhaltung des jeweils gesetzlich bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik geschuldeten Mindestschallschutzes. Erhöhter oder besonderer Schallschutz ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 5b Rissbildung / Setzungen / bauphysikalische Erscheinungen

Rissbildungen, Setzungen, Verformungen oder optische Erscheinungen, die auf materialtypische Eigenschaften (z. B. Schwinden, Kriechen), bauphysikalische Einflüsse (z. B. Temperatur/Feuchte), Untergrundbewegungen oder bestandsbedingte Einwirkungen zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar, sofern die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind und die Gebrauchstauglichkeit nicht erheblich beeinträchtigt ist.

§ 5c Maßabweichungen / Toleranzen

Maßabweichungen, Ebenheitsabweichungen und Toleranzen innerhalb der zulässigen Grenzwerte der jeweils einschlägigen DIN-Normen (insbesondere DIN 18202) stellen keinen Mangel dar. Bei Arbeiten im Bestand sind konstruktions- und bestandsbedingte Anpassungen unvermeidbar und begründen – innerhalb der anerkannten Regeln der Technik – keine Mängelansprüche.

§ 5d Nachbarschaft / angrenzende Bauwerke

Der Auftragnehmer haftet nicht für bereits vorhandene Vorschäden an Nachbargebäuden oder angrenzenden Bauteilen. Soweit zur Vermeidung von Streitigkeiten eine Beweissicherung (z. B. Zustandsprotokoll, Fotos, Gutachten) erforderlich oder gewünscht ist, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig zu veranlassen; sie ist nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

Für Schäden an Nachbargebäuden haftet der Auftragnehmer nur, soweit diese nachweislich durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden bzw. soweit zwingende gesetzliche Haftungstatbestände eingreifen.

§ 5e Versicherungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Dauer der Bauausführung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuhalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- bei Bestandsobjekten eine bestehende und fortgeführte Gebäudeversicherung,
- sowie – sofern erforderlich oder branchenüblich – eine Bauleistungsversicherung, die auch Eigenleistungen des Auftraggebers und Leistungen Dritter umfasst.



Der Versicherungsschutz des Auftragnehmers erstreckt sich ausschließlich auf seine eigenen Leistungen und betrieblichen Risiken im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Eine darüberhinausgehende Absicherung des Bauwerks oder von Leistungen Dritter ist nicht geschuldet.

§ 5f Dokumentation und Restarbeiten

Eine gesonderte Bau-, Foto- oder Projektdokumentation (über die üblichen Abrechnungs- und Nachweisunterlagen hinaus) ist nur geschuldet, sofern sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Geringfügige Restarbeiten oder unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen; sie sind im Rahmen der üblichen Nacharbeit innerhalb angemessener Frist zu erledigen.

§ 6 Aufmaß und Abrechnung

Die Abrechnung der Bauleistungen erfolgt nach der tatsächlich ausgeführten Leistung auf Grundlage des örtlichen Aufmaßes nach Fertigstellung der jeweiligen Leistungen. Maßgeblich ist der tatsächlich hergestellte Leistungsumfang einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen, Anschlüsse und Übergänge.

Flächenleistungen werden nach Quadratmetern (m²), Längenleistungen nach Laufmetern (m), Volumenleistungen nach Kubikmetern (m³) sowie Einzelbauteile und Einbauten nach Stück (St.) abgerechnet, jeweils entsprechend der angebotenen Einheitspreise.

Öffnungen, Aussparungen und Durchdringungen werden bei Flächenleistungen entsprechend den Regelungen der jeweils einschlägigen ATV der VOB/C behandelt. Öffnungen bis zu der in der jeweiligen ATV festgelegten Größe gelten als mitgerechnet und werden nicht in Abzug gebracht. Größere Öffnungen werden entsprechend den Vorgaben der jeweiligen ATV abgezogen.

Bauteilanschlüsse, Abschlüsse, Kanten, Übergänge, Einfassungen sowie konstruktiv oder technisch erforderliche Zusatzarbeiten werden nach Längenmaß (m), Flächenmaß (m²) oder als gesonderte Positionen gemäß Leistungsverzeichnis abgerechnet.

Durchdringungen, Einbauteile, Einfassungen, Anschlüsse an angrenzende Bauteile, technische Einbauten sowie besondere konstruktive Ausbildungen werden – getrennt nach Art, Größe und Ausführung – nach Stückzahl oder gemäß vereinbarter Einheitspreise berechnet.

Verstärkungen, Zusatzlagen, konstruktive Sicherungen sowie besondere Abdichtungs-, Dämm- oder Schutzmaßnahmen, die aus technischen, statischen oder bauphysikalischen Gründen erforderlich sind, werden gesondert nach Aufwand oder Einheitspreisen abgerechnet.



Für Materialien mit stark schwankenden Marktpreisen, insbesondere Metalle wie Kupfer, Zink, Aluminium oder Stahl, erfolgt die Abrechnung zu den am Tage der Lieferung gültigen Tagespreisen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nach dem Aufmaß nach Fertigstellung der Arbeiten zu den im Angebot vereinbarten Einheitspreisen (m², m, m³, St., Std.), sofern ein Einheitspreisvertrag vereinbart wurde. Die im Angebot angegebenen Mengen dienen der Kalkulation und können von den tatsächlich ausgeführten Mengen abweichen. Abgerechnet wird der tatsächlich erbrachte Leistungsumfang.

Bei Vereinbarung eines Gesamtpreis- bzw. Pauschalpreisvertrages ist der vereinbarte Gesamtpreis für den beschriebenen Leistungsumfang maßgeblich. Eine Abrechnung nach Aufmaß erfolgt in diesem Fall nicht. Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang sowie Zusatz- oder Mehrleistungen werden ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung vergütet.

§ 7 Mitbenutzung an der Baustelle

Es wird dem Auftragnehmer das Recht zugestanden, vorhandene Gerüste und Lagerplätze kostenlos zu benutzen sowie Wasser und Strom zu entnehmen. Für Verunreinigungen, die bei bituminösen Arbeiten nicht zu vermeiden sind, wird nicht gehaftet.

§ 8 Zahlungen

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zusteht. Die Materialien gehen nach vollständiger Bezahlung und Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit nichts anderes vereinbart ist. Abschlagszahlungen sind innerhalb 7 Werktagen zu zahlen.

Die Schlussrechnung einschl. der Mehrwertsteuer ist innerhalb 7 Werktagen zu zahlen. Skontoabzüge werden nur akzeptiert, wenn im Zuge der Beauftragung ausdrücklich vereinbart, und die Zahlungen innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Kommt der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Werktagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Zinssatz der EZB zu berechnen, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wird die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, kann der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer nach nochmaliger Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten einzustellen.



Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

§ 9 Besondere Zahlungsverpflichtungen

Zur Erfüllung der jeweils geltenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften, Arbeitsschutzbestimmungen sowie öffentlich-rechtlicher Vorgaben erforderliche Gerüste, Schutzmaßnahmen, Sicherungseinrichtungen und sonstige Vorkehrungen, die über den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen oder nicht ausdrücklich enthalten sind, werden gesondert vergütet.

Verlangt der Auftraggeber trotz unvorhersehbarer oder ungünstiger Witterungseinflüsse die Fortführung oder Wiederaufnahme der Arbeiten, so sind die hierfür erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen gesondert zu vergüten. Hierzu gehören insbesondere das Räumen von Arbeits- und Verkehrsflächen von Schnee, Eis oder Wasser, Schutzabdeckungen von Bauteilen, Bauteilerwärmung, künstliche Trocknungsmaßnahmen, Bereithalten und Einsatz von Heiz-, Trocknungs- oder Entfeuchtungsgeräten sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung.

Solche Zusatzleistungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen sowie dem tatsächlichen Material- und Geräteeinsatz abgerechnet.

Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber mit der Erstellung eines Angebots, einer Kostenschätzung oder eines Leistungsverzeichnisses beauftragt, ohne dass eine umfassende Ausschreibung oder konkrete Beauftragung vorausgeht, und kommt es anschließend nicht zur Auftragserteilung, sind die bis dahin entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Höhe der hierfür anfallenden Kosten wird vorab individuell vereinbart.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, vom Vertrag ohne Schadenersatzleistungen zurückzutreten.

Veränderungen in der Vermögenslage des Auftraggebers, die Zahlungsunfähigkeit erkennen lassen, und Ausbleiben fälliger Zahlungen trotz Nachfrist von 14 Tagen erlauben den Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftragnehmer hat bei einer solchen vorzeitigen Vertragsbeendigung Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Leistungen nach Einheitspreisen und auf Ersatz der sonstigen ihm entstandenen Kosten zzgl. eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden niedriger ist oder gar nicht besteht. In diesem Fall braucht er



nur den nachgewiesenen niedrigeren Betrag zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren als den pauschalierten Schadensersatz durch den Auftragnehmer ist nicht ausgeschlossen.

§ 11 Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Eine evtl. eintretende rechtliche Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlagen berührt die Wirksamkeit in allen anderen Teilen nicht. Der Vertrag bleibt damit im Übrigen wirksam.

Diese Leistungsgrundlagen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden.

Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

§ 12 Fotografien und Videoaufzeichnungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fotografien und Videoaufzeichnungen von seinen Leistungen und dem Fortschritt des Bauvorhabens anzufertigen und diese zu Marketingzwecken auf seinen Kanälen in den sozialen Medien und auf der eigenen Website zu verwenden. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden dabei nicht veröffentlicht.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Bollmeyer Bauvisionen, Bokeler Weg 10, 24802 Groß Vollstedt, E-Mail: info@bollmeyerbauvisionen.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder EMail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt,



dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vorzeitig, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Bollmeyer Bauvisionen

Bokeler Weg 10

24802 Groß Vollstedt

E-Mail: info@bollmeyerbauvisionen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

-Bestellt am (*)/erhalten am (*)

-Name des/der Verbraucher(s)

-Anschrift des/der Verbraucher(s)

-Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

-Datum

(*) Unzutreffendes streichen